

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.:	IX/0665
	Verantwortlich:	Roland Mündel
	Geschäftszeichen:	613.21

Wasserrechtsantrag des Kieswerks Rheinau-Honau zur Arrondierung der Abbaugrenzen und Verlängerung der Abbaufrist im Baggersee Honau auf der Gemarkung Honau

Beratungsfolge			
Gremium	Termin	Öff.-Status	Ergebnis
Gemeinderat	21.11.2018	öffentlich	Entscheidung

Beschlussantrag

Der Gemeinderat stimmt der

- Anpassung der Konzessions- und Abbaugrenzen auf den Flurstücken Nr. 336/3, 336/9 und 343/2 der Gemarkung Honau der Stadt Rheinau.
- Verlängerung der Abbaufrist bis zum 31.12.2033.
- Entnahme von Wasser aus der Kiesgrube in einer Menge von 700.000 m³/a für die Aufbereitung von Kies- und Splittsorten (Kieswaschung) sowie für das Einbringen des verwendeten Wassers mit Feinsandanteilen in die Kiesgrube in eine Wassertiefe von mind. 10 m unter den Mittelwasserstand bis zum 31.12.2033

zu.

Finanzielle Auswirkungen	Nein	Ja		
Haushaltsmittel stehen bereit	Nein	Ja	Höhe:	
Überplanmäßige/Außerplanmäßige Mittel erforderlich	Nein	Ja	Höhe:	
Folgekosten	Nein	Ja	Höhe:	
Ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen				

Sachverhalt und Erläuterungen:

Das Kieswerk Rheinau-Honau teilt in dem Wasserrechtsantrag mit, dass die Seevermessungen in der Vergangenheit gezeigt haben, dass die Abbaugrenze teilweise überbaggert wurde. Die Überbaggerungen gehen zum Teil weit in die 1990er Jahre und früher zurück. Die jüngste Seevermessung vom 17.03.2016 hat ergeben, dass keine neuen Überbaggerungen hinzugekommen sind. Nach Prüfung der Seevermessung 2016 hat das Landratsamt Ortenaukreis dem Kieswerk Rheinau-Honau mitgeteilt, dass zur Kompensation der Überbaggerungen ein Antrag zur Anpassung der Abbaugrenzen bzw. Abbaulinien sowie auch die Verlängerung der Abbaufrist beantragt werden soll.

Das Kieswerk Rheinau-Honau beantragt deshalb

- die Anpassung der Konzessions- und Abbaugrenzen auf den Flst.Nrn. 336/3, 336/9 und 343/2
- die Verlängerung der Abbaufrist bis zum 31.12.2033
- die Entnahme von Wasser aus der Kiesgrube in einer Menge von 700,000 m³/a für die Aufbereitung von Kies- und Splittsorten (Kieswaschung) sowie für das Einbringen des verwendeten Wassers mit Feinsandanteilen in die Kiesgrube in einer Tiefe von mind. 10 m unter dem Mittelwasserstand bis zum 31.12.2033.

Der bestehende Baggersee ist bis auf wenige kleinere Uferstellen auf der Nord- und Westseite bis an die Abbaugrenze festgelegt und hat eine Seefläche innerhalb der Mittelwasserlinie von ca. 35,5 ha. Auf der Nordseite reicht der Wald bis an das Wasser heran. Der dortige Uferbereich wurde deshalb nicht nachgebaggert. Der Bereich auf der Westseite soll im Hinblick auf die Kompensation der Überbaggerungsmengen ebenfalls nicht gebaggert werden.

Die Seesohle liegt in einer Tiefe von etwa 85 m bis 65 m, was einer Tiefe von etwa 45 m bis 65 m unter Mittelwasser entspricht. Die Seesohle ist teilweise meterhoch mit Feinsedimenten überdeckt. Die größten Mächtigkeiten mit bis zu 12 m befinden sich entlang der Nordseite. Abzüglich der im See liegenden Feinstsande von angenommenen 1 Mio. m³ (entspricht etwa 10% des Wasserkörpers) sowie der abschwemmbareren Teile im Rohkies und der Abbauverluste in Höhe von 20% wären rechnerisch etwa noch 2,8 Mio m³ Kies zu gewinnen.

Die 2,8 Mio m³ Kies sind rechnerisch vorhanden, jedoch aufgrund der Überdeckung mit Feinstsanden nicht vollumfänglich zu baggern. Gebaggert werden können zum gegenwärtigen Zeitpunkt etwa 1,0 Mio m³, was einer Abbauezeit von 4 bis 5 Jahren entspricht. Ausgehend von einer Zeit von weiteren 2 bis 3 Jahren für den Abschluss der Baggerarbeiten erforderlichen Rückbau der technischen Anlagen, sollte das Wasserrecht ursprünglich bis zum 31.12.2025 beantragt werden.

Im aktuellen Regionalplan sind zwei kleinere Vorrangflächen für den Kiesabbau ausgewiesen. Eine Fläche liegt auf der Südwestseite. Dieses Vorranggebiet beinhaltet auf maßgeblicher Fläche ein Altwasser, das einen nicht kompensierbaren, gesetzlich geschützten Biotop und zugleich einen FFH-Lebensraumtyp darstellt, so dass eine Genehmigungsfähigkeit nicht zu erwarten ist. Bereits im Zuge des letzten Genehmigungsverfahrens zur Rohstoffgewinnung wurde die besagte Fläche auf dringendes Anraten der Naturschutzverwaltung wegen fehlender Genehmigungsfähigkeit aus dem damaligen Antrag heraus genommen.

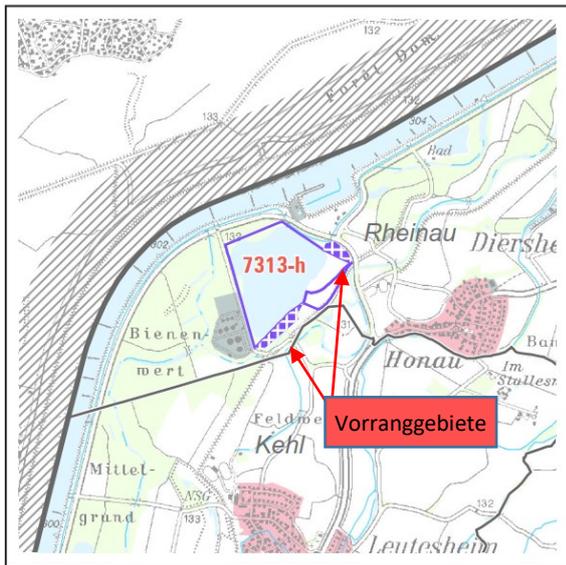


Abbildung Fehler! Kein Text mit angegebener

Formatvorlage im Dokument.-1:

Vorranggebiete für den Rohstoffabbau

Auf der Fläche im Südosten befinden sich teilweise Bäume und Buschwerk. Die Fläche ist ökologisch ebenfalls wertvoll.

Bei einer Inanspruchnahme der Fläche müsste die bestehende Flachwasserzone gebaggert und an die Außengrenze der Fläche verlegt werden. Zudem würde in Anbetracht der einzuhaltenden Abstände zur Straße als Abbaufäche nicht mehr viel übrig bleiben.

Da bei der Fläche auf der Südwestseite die Genehmigungsfähigkeit nicht gegeben ist und bei der Fläche auf der Ostseite der erforderliche Aufwand bei einer Inanspruchnahme der Vorrangflächen nicht im Verhältnis zum tatsächlichen Nutzen steht, sieht die Antragstellerin vom Abbau dieser Flächen ab.

Die bestehende Genehmigung für den Kiesabbau ist bis zum 31.12.2018 befristet und wird bis zum 31.12.2033 beantragt.

Der Kies- und Sandabbau soll ausschließlich im bestehenden See innerhalb der bestehenden Uferlinie in der Tiefe erfolgen. Die ursprünglich genehmigte Tiefe von 80 m unter Mittelwasser = 49,80 m+NHN wird beibehalten.

Die Wasserentnahme am östlichen Ufer mit einer Jahresmenge von 700.000 m³ und die Waschwassereinleitung mit Feinsandanteilen bis unter die Sprungschicht bzw. bis mind. 10 m unter Mittelwasser erfolgt wie bisher.

Das Büro Spang.Fischer.Natzschka, Walldorf, hat für das Vorhaben eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG und eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt.

Auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten und der Landnutzung ist nicht von einer besonderen ökologischen Empfindlichkeit des betrachteten Gebietes auszugehen.

Die Merkmale des Vorhabens und die Merkmale möglicher Auswirkungen lassen ausschließen, dass vorhabensbedingt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten können.

Aus gutachterlicher Sicht ist die Durchführung einer UVP deshalb nicht erforderlich.

Als Grundlage der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz wurde ermittelt:

- in welchem Umfang terrestrische Biotoptypen über das genehmigte Maß hinaus in Anspruch genommen wurden,

- in welchem Umfang durch die geplante Flachwasserzone terrestrische Biotoptypen in Anspruch genommen werden und
- in welchem Umfang Landflächen, deren Inanspruchnahme genehmigt war, erhalten bleiben.

Der Ausgleich wird vollständig durch Aufforstung eines Schwarzpappel-Bestandes (2.500 m²) und eines Stieleichen-Ulmen-Auwaldes (1.710 m²) erbracht. Die genaue Lage der Aufforstungsflächen wird in Abstimmung mit der Forstverwaltung ermittelt und der Genehmigungsbehörde vorgelegt.

Der Baggersee Honau liegt im Vogelschutzgebiet 7313-401 "Rheinniederung Kehl - Helmlingen" und ist von Gewässern umgeben, die zum FFH-Gebiet 7313-341 "Westliches Hanauer Land" gehören.

In der Natura 2000-Vorprüfung wurde geprüft, ob durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der beiden Natura 2000-Gebiete ausgelöst werden können bzw. ausgelöst wurden. Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzzweck und Erhaltungszielen der beiden Natura 2000-Gebiete auszuschließen sind.

Das Landratsamt Ortenaukreis ist der Meinung, dass für die Genehmigung eine längere Frist ausgestellt werden sollte. Der Hintergrund für die längere Laufzeit der Genehmigung ist der, dass evtl. doch eine Baggerung der überdeckten Kiese möglich ist.

Sollte der Umgang mit den Feinstsandten bzw. das Nachbaggern der überdeckten Kiese nicht möglich sein, ist der Kiesabbau in Honau in ca. 5 Jahren beendet.

Die Verwaltung ist der Meinung, dass die Arrondierung der Abbaugrenze sinnvoll ist, da diese Maßnahme keine weiteren Landflächen in Anspruch nimmt und dem Grundsatz „Tiefenbaggerung vor Erweiterung“ entspricht.

Der Ortschaftsrat Honau berät in seiner öffentlichen Sitzung am 13.11.2018 über den Wasserrechtsantrag. Das Ergebnis der Beratung im Ortschaftsrat Honau wird in der Sitzung mündlich vorgetragen.

Anlagen: